

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.1963

Geschäftszahl

0050/62

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0206/56 E 6. November 1957 RS 1

Stammrechtssatz

Eine gemäß § 2 Abs 3 des Kollektivvertragsgesetzes gültige und demgemäß als Grundlage für die Beitragsbemessung zulässige Sondervereinbarung liegt nur dann vor, wenn sie den Dienstnehmer bei Abwägung aller Umstände - wobei auch die dem Dienstgeber obliegende Fürsorgepflicht zu berücksichtigen ist - günstiger stellt als der Kollektivvertrag.